



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 05.01.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.07.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002520

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf

Gerichtlicher Entscheid UCW Elektro AG gegen Hugo Zimmermann und Gisella Maria Zimmermann

Klagende Partei:

UCW Elektro AG
CHE-103.872.474
Riedackerstrasse 19
8153 Rümlang

Beklagte Partei:

Hugo Zimmermann
Heimatort: Bachs ZH, Zürich und Wohlenschwil AG
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 30.01.1954
Via Monte Grappa 7
38054 Fiera di Primiero TN
Land: Italien

Gisella Maria Zimmermann
Heimatort: 14.11.1927
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 14.11.1927
Via Danoli 15
38050 Canal San Bovo (TN)
Land: Italien

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts (Fristansetzung zur
Stellungnahme)

Geschäftsnummer: FV220018-D/B-2

Entscheiddatum: 21.12.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht v.V.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Den Beklagten 1 und 2 wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen.

Darin haben die Beklagten darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden. Sie haben ihre eigenen Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die Beweismittel dazu (Zeugen, Urkunden, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskünfte, Parteibefragungen oder Beweisaussage) genau zu bezeichnen und ein Verzeichnis sämtlicher Beweismittel beizulegen.

Verfügbare Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind zusammen mit der Stellungnahme und zusätzlich je als Kopie für die Gegenseite einzureichen.

Die Stellungnahme muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen; andernfalls kann das Gericht die notwendigen Kopien auf Kosten der Beklagten erstellen (Fr. 1.– pro Kopie).

Bei versäumter Stellungnahme setzt das Gericht den Beklagten eine kurze Nachfrist an.

Nach unbenutzter Nachfrist trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 25.01.2023

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Dielsdorf,
Spitalstrasse 7,
8157 Dielsdorf

Bemerkungen:

Der gerichtliche Entscheid samt Beilagen kann von den Beklagten am Bezirksgericht Dielsdorf eingesehen werden.